

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für sämtliche Vertragsbeziehungen mit Ing. Roland Holz knecht, HOCOM

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) – in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung – gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen (insbesondere Dienstleistungs-, Liefer-, Werk- und Kaufverträge) zwischen Ing. Roland Holz knecht, HOCOM (im Folgenden: „HOCOM“ genannt) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“ genannt).

Allfällige abweichende AGB des Kunden werden von HOCOM nicht anerkannt.

2. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist

Ing. Roland Holz knecht
Farchat 1
6441 Umhausen

UID: ATU 70789006

Telefon: +43 5255 50150
Fax: +43 5255 50150 - 20
E-Mail: info@hocom.at

3. Leistungen, Bestellung und Vertragsabschluss

HOCOM bietet insbesondere nachfolgende Produkte und Dienstleistungen an:

- Lieferung, Inbetriebnahme und Umstellung von Telefonanlagen
- Lieferung und Montage von Hardware-Komponenten
- Lieferung und Installation von Software-Lösungen
- Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen (zB Internet-Telefonie)
- Service, Wartung und Reparatur von Telefonanlagen und Hardware-Komponenten
- Erstellung von Individualsoftware
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Schulungen
- (Telefonische) Beratungsleistungen

Die von HOCOM zur Inanspruchnahme und zum Kauf angepriesenen Dienstleistungen und Waren stellen keine rechtlich bindenden Angebote dar, sondern lediglich eine Einladung an den Betrachter, HOCOM um die Legung eines Angebotes zu ersuchen. HOCOM nimmt im Rahmen eines – allenfalls auch telefonischen – Erstgespräches die Wünsche des (potenziellen) Kunden auf und informiert den Kunden über die Leistungen von HOCOM. Sofern der (potenzielle) Kunde dies wünscht, erstellt HOCOM aufgrund der vom Kunden geäußerten Wünsche und mitgeteilten Informationen ein Angebot.

Ein Vertragsverhältnis zwischen HOCOM und dem (zukünftigen) Kunden kommt erst durch die fristgerechte Annahme des dem Kunden unterbreitenden Angebotes durch den Kunden zu Stande, spätestens aber durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Kunden oder – in Ermangelung einer Auftragsbestätigung – durch Auslieferung oder Übergabe der bestellten Ware an den Kunden bzw. mit dem Beginn der Werkausführung oder den zu erbringenden Dienstleistungen.

Durch Unterfertigung des von HOCOM unterbreiteten Angebotes kommt ein Vertrag zwischen und dem Kunden zustande, welcher mit seiner Unterschrift bestätigt, Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu sein. Der Unterfertigende bestätigt durch seine Unterschrift, für den Kunden vertretungsbefugt oder sonst dazu ermächtigt zu sein, das von HOCOM unterbreitete Angebot für den Kunden anzunehmen und den Kunden zu verpflichten, anderenfalls der Vertrag als mit dem Unterfertigenden als zustande gekommen gilt.

In Ermangelung einer im Angebot genannten Frist zur Annahme des Angebotes erachtet sich HOCOM einen Monat lang, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum des Angebotes, an das jeweilige Angebot gebunden.

Allfällige vom schriftlichen Angebot abweichende (mündliche) Nebenabreden, Zusicherungen, etc., insbesondere von Mitarbeitern von HOCOM, sind nur dann für HOCOM verbindlich, wenn diese in der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung genannt und dem Kunden zugesichert werden.

4. Vertragsdauer

Verträge, denen monatliche Kosten zugrunde liegen (Dauerschuldverhältnisse), und zwar insbesondere

- Wartungsverträge
- Verträge über Internet-Telefonie
- Verträge über Internetdienstleistungen (ISP-Verträge)
- Schnittstellen und/oder Module mit laufenden monatlichen Kosten

werden mangels gegenteiliger Vereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei beide Vertragsparteien für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Vertragsbeginn auf eine ordentliche Kündigung des jeweiligen Vertrages verzichten.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise, sofern im Einzelfall nicht Umsatzsteuer ausgewiesen wird, zuzüglich allfälligen Versandkosten, Verpackungskosten, und allfälligen weiteren Kosten, welche im Angebot von HOCOM separat ausgewiesen werden.

Generell wird zwischen einmaligen Kosten (z.B. Herstellungskosten, Einrichtungsgebühr) und laufenden (monatlichen) Kosten unterschieden, wobei bei laufenden Kosten zwischen (monatlichen) Fixkosten (z.B. Grundgebühr) und variablen Kosten (z.B. abhängig von Gesprächsdauer oder Downloadvolumen) unterschieden wird.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung

- ist bei Vertragsschluss eine Anzahlung von 40% der einmaligen Kosten zur Zahlung fällig;
- sind einmalige Zahlungen (z.B. bei Telefonanlagen, Hardware-Komponenten, etc.) sofort (ohne Abzug) ab Lieferung zur Zahlung fällig;
- werden laufende Kosten (z.B. Wartungsvertrag, ISP-Vertrag) monatlich im Nachhinein verrechnet und sind diese bis 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig;
- sind nach Aufwand verrechnete Kosten (z.B. Support, Schulungen, Beratungen) nach Erbringung der jeweiligen Leistung zur Zahlung fällig.

Ungeachtet dessen ist HOCOM berechtigt, das Entgelt für die von HOCOM bereits erbrachten Leistungen jederzeit in Rechnung zu stellen, wobei der jeweils in Rechnung gestellte Betrag sofort zur Zahlung fällig ist.

Widerspricht der Kunde einer Rechnung von HOCOM nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang, so gilt die Forderung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt.

Kosten, die in der Sphäre des Kunden liegen (z.B. aufgrund eines nicht an die Bank des Kunden weitergeleitetes SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden zu tragen und werden von HOCOM an den Kunden weiterverrechnet.

Bei begründeter Besorgnis, dass sich der Kunde in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ist HOCOM jederzeit berechtigt, einen Kostenvorschuss für von ihm erst zu erbringende Leistungen zu verlangen. Diesfalls ruhen die Leistungspflichten von HOCOM, solange der Kunden den Kostenvorschuss nicht geleistet hat.

Mangels anderweitiger Vereinbarung hat HOCOM für die erbrachten Leistungen Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe, wobei die Vertragsparteien ein angemessenes Stundenhonorar in Honorar in Höhe von € 130,- netto vereinbaren. Die Verrechnung erfolgt pro angefangener 1/4-Stunde. Beauftragte Leistungen, welche von HOCOM erbracht werden und keine Deckung im vereinbarten Leistungsumfang finden, werden dem Kunden ebenfalls auf Basis dieses Stundensatzes gesondert in Rechnung gestellt.

Hinsichtlich des Entgeltes bei Dauerschuldverhältnissen, und zwar insbesondere betreffend

- Wartungsverträge
- Verträge über Internet-Telefonie (z.B. Minuten-Preise laut Preisblatt/Angebot)
- Verträge über Internetdienstleistungen (z.B. Tarifpaket/-preise laut Tarifblatt/Angebot)
- Schnittstellen und/oder Module mit laufenden monatlichen Kosten

wird Wertbeständigkeit vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Ausgangsbasis für Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die Wertsicherung erfolgt jährlich bis Jänner/ab Jänner eines jeden Jahres nach Veröffentlichung des jeweiligen Jänner-Index. HOCOM ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa den Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) zu ersetzen. Weiters ist HOCOM berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Kunden innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht; ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6. Lieferung und Lieferfristen

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten und von HOCOM schriftlich zu bestätigen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung von HOCOM aus Gründen, die HOCOM nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und HOCOM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden setzt zudem voraus, dass der Kunde HOCOM schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

Die Lieferung oder Abholung einer bestellten Ware erfolgt entsprechend der getroffenen Einzelvereinbarung.

7. Mitwirkungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, HOCOM zeitnah sämtliche Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind. Der Kunde verpflichtet sich, HOCOM über alle Umstände zu informieren, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, selbst wenn derartige Umstände erst im Rahmen der

Leistungsausführung bekannt werden. Der Kunde verpflichtet sich weiters, jenen Mehraufwand zu ersetzen, welcher durch unrichtige, unvollständige und/oder nachträglich geänderte Angaben entsteht, wobei HOCOM berechtigt ist, dem Kunden den diesbezüglichen Mehraufwand auf Basis des vereinbarten Stundensatzes in Rechnung zu stellen.

8. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

HOCOM ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

9. Zustimmung zu den Lizenzbedingungen Dritter

Erwirbt der Kunde von HOCOM Software-Produkte von Drittherstellern (z.B. Babyphone-Software; Gebührenerfassung), verpflichtet sich der Kunde allfällige Lizenzbedingungen für den Erwerb der jeweiligen Software des Drittherstellers zu akzeptieren.

10. Zahlungsverzug, Eigentumsvorbehalt

Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart. Zudem verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, die HOCOM entstehenden Mahn- und Inkassospesen, ebenso wie allfällige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Rechtsvertretungskosten, zu ersetzen, wobei für die erste Mahnung angemessene Mahnspesen in Höhe von € 15,- und für die zweite Mahnung angemessene Mahnspesen in Höhe von € 30,- seitens HOCOM in Rechnung gestellt werden. HOCOM steht es frei, allenfalls entstandene Mehrkosten, geltend zu machen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist HOCOM nicht verpflichtet, die Leistungsausführung fortzuführen und ruhen die Verpflichtungen von HOCOM bis der fällig gestellte Rechnungsbetrag beglichen wurde. Dies gilt auch für Leistungen, welche im Rahmen allfälliger weiterer Verträge mit dem Kunden von HOCOM zu erbringen sind. Insbesondere ist HOCOM im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt,

- den Zugriff auf Internet-Telefonie und Internet-Dienstleistungen zu sperren;
- das vereinbarte Entgelt, auch aufgrund anderer Vereinbarungen mit dem Kunden, in voller Höhe fällig zu stellen, und/oder
- entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten, diesfalls der Kunde verpflichtet ist, das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen.

Im Falle der Vertragsbeendigung ist HOCOM zur Herausgabe allenfalls im Verfügungsbereich von HOCOM stehender (gespeicherter) Daten des Kunden erst dann verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche offenen Forderungen von HOCOM erfüllt hat. HOCOM wird sohin ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten eingeräumt. Die im Zusammenhang mit der Herausgabe der Daten an den Kunden erforderlichen Leistungen von HOCOM sind vom Kunden zu vergüten, wobei hierfür ein Stundensatz von € 130,- netto als vereinbart gilt.

Die von HOCOM gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgeltes im Eigentum von HOCOM.

Von HOCOM allenfalls eingeräumte Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, insbesondere Lizenzrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgeltes auf den Kunden über. Sofern der Kunde bereits vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes die Leistungen von HOCOM nutzt, so beruht diese Nutzung auf einer jederzeit widerrufbaren Bittleihe.

11. Gewährleistung und Garantie

Mängel der Ware, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind vom Kunden binnen angemessener Frist anzuzeigen, anderenfalls er seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden, anderenfalls er in Ansehung dieses Mangels seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst, sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

Unbeschadet des oben genannten Rechtsverlustes bei Verletzung der Rügepflicht wird die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate ab Übernahme der bestellten Ware eingeschränkt. Geringfügige Mängel iSd § 932 Abs 4 ABGB berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Mängel, die in infolge von Veränderungen an Hardware, Software, Daten, etc., durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritten auftreten, keine Gewährleistungsverpflichtung seitens HOCOM besteht und diesbezüglich von HOCOM durchgeführte Mängelbehebungsarbeiten, Reparaturarbeiten, etc., kostenpflichtig sind und von HOCOM in Rechnung gestellt werden.

Im Gegensatz zur gesetzlich eingeräumten Gewährleistung handelt es sich bei der Garantie um eine – neben die Gewährleistung tretende – freiwillige und frei gestaltbare Dienstleistung des Herstellers gegenüber dem Kunden (z.B. Haltbarkeitsgarantie für einen bestimmten Zeitraum). Die Garantie ist häufig an bestimmte Bedingungen gebunden und wird oftmals lediglich auf Teile des Gesamtproduktes gewährt. HOCOM kann keine Auskunft darüber erteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Hersteller der bestellten Ware Garantieleistungen erbringt, sondern hat der Kunde allfällige vom Hersteller eingeräumte Garantieleistungen den entsprechenden Produktbeilagen der Ware zu entnehmen oder sich direkt an den Hersteller zu wenden.

12. Haftung

HOCOM haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für Schäden, soweit die Schäden nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von HOCOM, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen und das schadensverursachende Verhalten nicht die HOCOM aus dem abgeschlossenen Vertrag treffenden Hauptpflichten betrifft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden, mit denen der Kunde nicht rechnen konnte.

Eine Haftung für Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn sowie generell für Vermögensschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

13. Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bestehende Dauerschuldverhältnisse, denen monatliche Kosten zugrunde liegen, und zwar insbesondere

- Wartungsverträge
- Verträge über Internet-Telefonie
- Verträge über Internetdienstleistungen (ISP-Verträge)
- Schnittstellen und/oder Module mit laufenden monatlichen Kosten

nach Ablauf eines allenfalls vereinbarten Kündigungsverzichtes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende zu kündigen.

14. Vorzeitige Vertragsauflösung

HOCOM ist berechtigt, die bestehenden Verträge aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn

- die auszuführende Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- der Kunde fortgesetzt und trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. nicht fristgerechte Zahlung eines fällig gestellten Betrages, Verletzung von Mitwirkungspflichten, etc.) verstößt;
- berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser allenfalls von HOCOM begehrte Vorauszahlungen nicht leistet.

Der Kunde verpflichtet sich im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch HOCOM das ursprünglich vereinbarte Honorar binnen längstens 14 Tage ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung zur Gänze zu bezahlen.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn HOCOM fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen, gegen wesentliche Bestimmungen aus dem abgeschlossenen Vertrag verstößt.

Die Unternehmensveräußerung oder Betriebsstilllegung seitens des Kunden stellt keinen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages dar.

15. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder von HOCOM anerkannt worden sind.

Dem Kunden gesetzlich zustehende Zurückbehaltungsrechte werden nicht berührt.

16. Referenzen

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass HOCOM berechtigt ist, auf eigenen Werbeträgern (insbesondere auf der Website von HOCOM) mit Namen und Firmenlogo des Kunden auf die zum Kunden bestehende oder frühere Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenz). Der Kunde ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

17. Verfügbarkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine durchgängige Verfügbarkeit der von HOCOM erbrachten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere von Internet-Telefonie und Internetdienstleistungen nicht gewährleistet werden kann. HOCOM garantiert dem Kunden, dass die von HOCOM oder dessen Erfüllungsgehilfen bereitgestellten Dienstleistungen (z.B. Internet-Backbone) eine Erreichbarkeit von 97 % pro Jahr aufweisen. Zeiträume, in denen ein Zugriff auf derartige Dienstleistungen aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, welche dem Einflussbereich von HOCOM entzogen sind (z.B. Ausfall des Internet-Backbone, höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht möglich ist, ist auf die von HOCOM garantierte Erreichbarkeit nicht anzurechnen.

18. Datenverlust, Datensicherung

Bei der Leistungserbringung durch HOCOM kann es zu Datenverlusten kommen. Der Kunde verpflichtet sich daher, vor Leistungserbringung durch HOCOM eine Datensicherung durchzuführen.

Für allfällige Schäden, welche bei vor Leistungserbringung bzw. bei regelmäßiger und vollständiger Datensicherung nicht entstanden wären, übernimmt HOCOM keine wie immer geartete Haftung.

HOCOM empfiehlt die Installation einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zur Vermeidung von Datenverlust und Schäden bei Stromausfall oder Stromschwankungen.

19. Elektronische Rechnungslegung

HOCOM ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege (z.B. als PDF-Datei per E-Mail) an den Kunden zu übermitteln. Ist der Kunde mit einer elektronischen Rechnungslegung nicht einverstanden, hat er dies HOCOM (per Post, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen, diesfalls die Rechnungslegung postalisch erfolgen wird.

20. Datenschutzmitteilung

HOCOM erhebt nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung ihrer Leistungen erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt somit auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs 1 lit b) DSGVO (Vertragserfüllung). Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist:

Ing. Roland Holzknecht
Farchat 1
6441 Umhausen
Telefon: +43 5255 50150
Fax: +43 5255 50150 - 20
E-Mail: info@hocom.at

Der Kunde hat als Betroffener im Sinne der DSGVO das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Der Kunde hat das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Wenn der Kunde der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch HOCOM gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. HOCOM übernimmt jedoch keine Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von HOCOM verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte (z.B. durch Hackerangriff, etc.)

Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses ist es möglicherweise auch erforderlich, dass die Daten des Kunden an Dritte weitergeleitet werden. Eine derartige Weiterleitung von Daten erfolgt ausschließlich in Einklang mit der DSGVO.

Die Daten werden nicht länger aufbewahrt als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

21. Zustimmung zur Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass HOCOM per E-Mail, insbesondere in Form eines Newsletters, mit dem Kunden Kontakt aufnimmt, um diesen über neue Produkte und Dienstleistungen von HOCOM zu informieren. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit per E-Mail, per Fax, per Post oder telefonisch widerrufen. Zudem kann der Kunde seine Zustimmung auch über die Schaltfläche „Newsletter abbestellen“ in einem an ihn übermittelten Newsletter widerrufen.

22. Zukünftige Änderungen der AGB

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass HOCOM die vorliegenden AGB durch geänderte AGB ersetzt, sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen ab Mitteilung und Übermittlung der geänderten AGB den Änderungen widerspricht. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs seitens des Kunden bleiben die zuletzt vereinbarten AGB unverändert aufrecht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch werden ab dem Tage nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten AGB anstelle der zuletzt vereinbarten AGB dem Vertragsverhältnis zwischen HOCOM und dem Kunden zugrunde gelegt.

23. Salvatorische Klausel

Im Falle, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein sollten, wird die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu HOCOM ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz von HOCOM als vereinbart.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von HOCOM.

25. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.